



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Frau
Luise Amtsberg, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 1. Dezember 2014

BETREFF **Schriftliche Frage Monat November 2014**
HIER Arbeitsnummer 11/173

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Dr. Ole Schröder

Schriftliche Frage der Abgeordneten Luise Amtsberg
vom 24. November 2014
(Monat November 2014, Arbeits-Nr. 11/173)

Frage

Welche konkreten Zwangsmaßnahmen sollen nach Ansicht der Bundesregierung gegenüber Schutzsuchenden zur Abgabe ihres Fingerabdrucks entsprechend der Eurodac-Verordnung angewendet werden, und mit welcher Begründung sieht sie diese als menschenrechtlich zulässig an, obwohl eine Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten bisher keine entsprechenden Zwangsmaßnahmen vorsehen (siehe die Ergebnisse der Umfrage des European Migration Networks im Auftrag der EU-Kommission)?

Antwort

Zur Durchführung der Dublin-Verordnung ist jeder Mitgliedstaat nach den Regelungen der Eurodac-Verordnung im Interesse einer genauen Identifizierung verpflichtet, jeder Person, die internationalen Schutz beantragt und mindestens 14 Jahre alt ist, umgehend Fingerabdrücke abzunehmen und diese an das Eurodac-Zentralsystem zu übersenden (Artikel 4 Absatz 1 Eurodac-Verordnung). Das Verfahren zur Abnahme der Fingerabdrücke bleibt den nationalen Regelungen und Verfahren in den Mitgliedstaaten vorbehalten.

In Deutschland ist die Identität des Asylbewerbers nach dem Asylverfahrensgesetz durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern (§ 16 Absatz 1). Der Asylbewerber ist verpflichtet, die jeweiligen Maßnahmen zu dulden (§ 15 Absatz 2 Nummer. 7). Diese Regelungen dienen auch der Umsetzung der Verpflichtung aus der Eurodac-Verordnung.

Sollte der Asylbewerber bei der Antragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Mitwirkung verweigern, wird in der Regel die örtliche Polizeidienststelle einbezogen, die die Identitätssicherung nach den gesetzlichen Regelungen der Verwaltungsvollstreckung durchführen kann. Für Bundesbehörden richtet sich die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach dem Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes.

Bei der zwangsweisen Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in besonderer Weise zu beachten.

In der Praxis ist in Deutschland Zwang bei der Abnahme von Fingerabdrücken aufgrund der Kooperationsbereitschaft der Drittausländer in der Regel allerdings nicht notwendig.

Die Europäische Kommission hat zur Herstellung gleichwertiger Standards bei Anwendung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems auf der Grundlage einer Umfrage des Europäischen Migrationsnetzwerks einen Entwurf von Handlungsempfehlungen zur Anwendung und Durchsetzung der Eurodac-Verordnung vorgelegt, der zur Zeit in den zuständigen EU-Gremien beraten wird. Die Umfrage des Europäischen Migrationsnetzwerkes einschließlich der Praxis der anderen Mitgliedstaaten wird derzeit ausgewertet.